

# RS Vwgh 2008/9/25 2007/07/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2008

## Index

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

## Norm

GSGG §2 Abs1 Z1;

GSLG Krnt 1969 §2 Abs1 Z1;

GSLG Krnt 1998 §1 Abs1;

GSLG Krnt 1998 §2 Abs1 lita;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Bringungsrecht - auch nach der Rechtslage des Krnt GSLG 1969 - darf nur für die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet sind oder eines solchen Betriebes eingeräumt werden, und zwar dann, wenn deren Bewirtschaftung durch einen Bringungsnotstand erheblich beeinträchtigt ist. (Hier: Auch ein gesetzeskonformes Verständnis des Gründungsbescheides aus dem Jahre 1969 stützt somit das Ergebnis, wonach der Bringungsweg damals nur für Fahrten errichtet wurde und benutzt werden sollte, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wozu auch die Erschließung von Hofstellen gehört.)

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen  
Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007070098.X03

## Im RIS seit

24.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)